

24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

Presse - Information

Arbeitskreis V: Weniger Strafe bei Unfallflucht?

- Wartepflicht, Meldepflicht und tätige Reue
- Können wir von unseren europäischen Nachbarn lernen?
- Veränderungsbedarf aus Sicht der Praxis

Leitung Prof. Dr. Jan Zopfs, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Mainz

Referent Michael Nissen, Rechtsanwalt, München

Referent Prof. Dr. Sven Henseler, Rechtsanwalt und Dipl. Finanzwirt (FH), Wiesbaden

Referent Ernst Klein, Erster Polizeihauptkommissar, Köln

In Kürze: Die Reformdiskussion um die Unfallflucht hat wieder Fahrt aufgenommen: Soll die Flucht bei Sachschadensunfällen nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden? Bedarf es einer neutralen Meldestelle?

Im Einzelnen:

Nicht viele Normen des Verkehrsstrafrechts polarisieren in einem Ausmaß wie der Paragraf 142 StGB "Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort". Besteht noch weitgehend Konsens, dass eine Warteverpflichtung am Unfallort in Zeiten moderner Kommunikationstechnik antiquiert zu sein scheint, spaltet die aktuelle Entkriminalisierungsdebatte für die Flucht bei Unfällen ohne Personenschaden die Lager: Würde die Androhung eines Bußgelds genügen, um Fluchten nach Unfällen mit Sachschäden zu verhindern? Können Polizei und Justiz durch eine solche Reform entlastet werden?

Der Deutsche Verkehrsgerichtstag hat sich bereits mehrfach – zuletzt im Jahre 2018 – mit der in die Jahre gekommenen Vorschrift befasst. Ist jetzt die Zeit für eine Reform reif? Ist die Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit bei Sachschäden der richtige Weg? Kann die komplexe Vorschrift besser und praktikabler gestaltet werden, ohne dass man das Interesse der Geschädigten aus den Augen verliert? Welche Reformalternative bringt die Interessen der Geschädigten, aber auch die der Unfallverursacher in einen optimalen Ausgleich? Wie handhaben unsere europäischen Nachbarn die Unfallflucht?

Diese Parameter sollen im Arbeitskreis eingehend beleuchtet und diskutiert werden.



24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

Presse - Information

Arbeitskreis V V/1

Kurzfassung des Referats

Können wir von unseren europäischen Nachbarn lernen?

Michael Nissen

Rechtsanwalt, Leiter Internationales Recht, Juristische Zentrale, ADAC e.V., München

Wer in Deutschland nach einem kleinen Parkrempler einen Zettel mit seinen Daten hinterlässt, wird zwingend als Straftäter einer Verkehrsunfallflucht verfolgt, auch wenn der Geschädigte seinen Schaden unproblematisch und vollständig erstattet erhält.

Ein Blick auf europäische Nachbar- und Reiseländer zeigt hingegen vielfach eine differenziertere – und auch weniger rigorose - Sanktionspraxis als hierzulande: So wird die Unfallflucht mit Sachschaden u.a. in Italien, Österreich, Polen, Spanien und Tschechien nur als eine Art Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. In der Schweiz erfüllt sie nur einen Übertretungstatbestand. Auch bei den Meldeobliegenheiten nach einem Verkehrsunfall gelten im Ausland teilweise großzügigere Zeiträume als hierzulande: So hat ein Unfallverursacher z.B. in Belgien, Griechenland und Großbritannien bis zu 24 Stunden Zeit, der Polizei oder dem Geschädigten den Unfall zu melden und die erforderlichen Daten mitzuteilen. In den Niederlanden bleibt man bei einer freiwilligen Meldung binnen 12 Stunden straffrei. Vor diesem Hintergrund wäre auch in Deutschland die Einstufung der Verkehrsunfallflucht mit Sachschaden als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit eine vorzugswürdige Option. Verbunden mit einer unbürokratischen Meldepflicht bei einer zentralen Meldestelle innerhalb eines großzügigen, strafmildernden oder strafbefreienden Zeitraums nach dem Unfall (z.B. 48 Stunden) kann ein erheblicher Anreiz für den Unfallflüchtigen geschaffen werden, sich ohne Sanktionsdruck seiner Verantwortung zu stellen. Dies und die damit zu erwartende Zunahme an freiwilligen Meldungen kämen insbesondere auch dem Opferschutz zugute: Über diese Meldestelle könnten Geschädigte alle für die Schadenregulierung relevanten Daten erhalten und diese zeitnah in die Wege leiten, was aufgrund der Beweislage sonst nicht möglich gewesen wäre. Und nicht zuletzt würde sie auch einen Beitrag zur Entlastung der Polizei bei der Aufnahme dieser Verkehrsunfälle leisten.



24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

Presse - Information

Arbeitskreis V V/2

Kurzfassung des Referats

Wartepflicht, Meldepflicht und tätige Reue

Prof. Dr. Sven Henseler

Rechtsanwalt & Diplom-Finanzwirt (FH), EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden

Die Reform des § 142 StGB, der sich mit der sog. Unfallflucht befasst, ist erforderlich. Schon der Verkehrsgerichtstag 2018 sprach sich für eine Reformierung insbesondere des Absatzes über die tätige Reue aus. Die aktuelle Debatte betrifft die Frage, ob die Strafnorm teilweise aufgehoben und Unfallflucht bei Sachschäden zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden kann. Dieser Vorschlag ist abzulehnen.

Obwohl es sich bei der Norm des § 142 StGB um eine Ausnahmevorschrift handelt, ist sie aus gutem Grund eine Strafnorm. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen birgt erhöhte Unfallgefahren. Geschädigte sollen jedoch nicht auf ihrem Schaden sitzen bleiben, weil sich der Verursacher entfernt.

Wer sich dem entzieht, handelt nicht nur ordnungswidrig, sondern auch sozialethisch vorwerfbar. Die Unfallflucht ist deswegen strafwürdiges Verhalten.

Eine Entkriminalisierung sollte auf Tatbestandsebene ansetzen, insbesondere bei der Wartepflicht. Neben der Festlegung einer eindeutigen Zeitspanne ist die Möglichkeit zur Meldung an neutraler Stelle zu schaffen. Zudem sollte die tätige Reue stärker in den Fokus rücken und eine breitere Anwendungsbasis geschaffen werden, da die aktuelle Regelung aufgrund ihrer restriktiven Formulierung kaum zur Anwendung kommt.



24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

Presse - Information

Arbeitskreis V V/3

Kurzfassung des Referats

Verkehrsunfallflucht mit Sachschaden als Ordnungswidrigkeit – Anpassung an die Kompliziertheit einer Norm oder rechtspraktische Notwendigkeit?

Ernst Klein

Erster Polizeihauptkommissar, Verkehrsinspektion 1, Polizeipräsidium Köln

Der Straftatbestand der Verkehrsunfallflucht in seiner jetzigen Fassung ist eine Norm, welche den normalen Verkehrsteilnehmenden als Unfallbeteiligten in der konkreten Unfallsituation rasch überfordern kann! Dies ist in der Kommentarliteratur einhellig und führte bereits 2018 zu der Forderung eines Arbeitskreises des VGT an den Gesetzgeber, die Norm deutlich anwenderfreundlicher zu gestalten.

Durch die neuerliche Initiative aus dem Bundesministerium der Justiz, die Verkehrsunfallfluchten mit Sachschaden in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten abzustufen, ist die Diskussion erneut in den Fokus der Rechtsanwender geraten. Aus polizeilicher Sicht könnte eine solche Abstufung mehr Fragen und Probleme aufwerfen, als sie Gerechtigkeit und Arbeitserleichterung schafft! Werden Polizei und Staatsanwaltschaft wirklich entlastet oder geht Qualität polizeilicher Arbeit zu Lasten des geschädigten Bürgers verloren und werden die Bußgeldstellen dadurch deutlich mehr belastet? Welches Zeichen an die Verkehrsteilnehmer signalisiert der Gesetzgeber, wenn die eigentlich umfassend versicherungsrechtlich abgesicherte Verkehrsteilnahme in der Rechtsfolge einer Schädigung und somit Beeinträchtigung des Rechtsgutes Eigentum anderer auf das Niveau von Verwaltungsunrecht herabgestuft wird?

Unabhängig von einer anderen rechtlichen Einordnung der Unfallflucht mit Sachschaden muss auf jeden Fall diskutiert werden, ob bei einer Verkehrsunfallflucht mit bedeutendem Sachschaden als Straftatbestand die Annahme der Regelungeeignetheit zum Führen von Kfz gem. § 69 Abs. 2 S.3 StGB sachgerecht ist oder ob es sich bei einem solchen Verhalten nicht eher um eine Ungeeignetheit handelt, die im Rahmen des § 69 Abs. 1 StGB durch den Richter in der Verhandlung festzustellen ist!